

26. 1. Begriff und Rechtsstellung des Zwischenpediteurs.
2. In welcher Weise sind einem Spediteur Aufwendungen zu ersetzen, die er in ausländischer Wahrung gemacht hat?
§§ 407 HGB. § 670 BGB.

I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1924 i. S. M. & N. (Rf) w. G. (Befl.). I 481/23.

- I. Landgericht Dresden, Kammer fur Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte war im Juli 1921 von der Papier- und Kartoufabrik R. G. m. b. G. beauftragt worden, die Versendung von 48 Ballen

Holzschliffpappe an eine Firma in Brüssel zu besorgen. Die Ware wurde mit der Eisenbahn zunächst an die Klägerin befördert, die von der Beklagten ersucht wurde, das Gut unfrankiert nach Brüssel weiterzusenden. Die Papiersabrik K. hatte aber die Ware zoll- und frachtfrei Brüssel verkauft. Sie teilte der Klägerin am 3. August telegraphisch mit, daß sie den Zoll trage. Die Klägerin sandte darauf das Gut verzollt, aber ohne vorherige Entrichtung der Fracht nach Brüssel. Die Empfängerin verauslagte die Fracht, ließ sich dann aber ihre Auslagen im Betrage von 1344,70 belgischen Franken von der Klägerin erstatten. Diese hat nunmehr Ersatz ihrer Aufwendungen von der Beklagten in belgischen Franken gefordert. Die Beklagte wandte ein, daß die Klägerin nicht Zahlung belgischer Franken, sondern nur Zahlung desjenigen deutschen Geldbetrags fordern könne, der zur Anschaffung der belgischen Franken nötig gewesen sei. Den danach errechneten Betrag von 17376 *M* zahlte sie an die Klägerin. Die Klägerin ermäßigte dementsprechend die eingeklagte Frankenforderung, indem sie erklärte, daß der gezahlte Markbetrag nach dem Kurse des Zahlungstags anzurechnen sei.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Die Parteien streiten im wesentlichen nur noch darüber,

1. ob die Klägerin berechtigt ist, den Ersatz ihrer Auslagen an Zoll und Fracht unmittelbar von der Beklagten zu fordern,
2. ob die Klägerin den Ersatz ihrer Aufwendungen in belgischen Franken verlangen kann oder sich mit dem Markbetrage begnügen muß, der zur Zeit der Aufwendungen zur Anschaffung der benötigten belgischen Franken erforderlich war.

Beide Fragen sind, im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanzen, zuungunsten der Beklagten zu beantworten.

Zutreffend wird das Rechtsverhältnis, in das die Klägerin zur Beklagten getreten ist, vom Berufungsgericht als das Verhältnis des Zwischenspediteurs zum Hauptpediteur bezeichnet. Die Beklagte, die als Hauptpediteurin die Versendung der streitigen Güter vom Aufgabort nach Brüssel zu besorgen hatte, ließ die Güter zunächst an die Klägerin gelangen und übertrug dieser die Besorgung der Weiterversendung von Aachen nach Brüssel, also die Spedition

innerhalb eines Teiles der gesamten Beförderungstrecke. Für die Beforgung auf dieser Teilstrecke hatte die Klägerin selbständig die Obliegenheiten eines Spediteurs zu erfüllen. Es liegt also der typische Fall einer Zwischenpedition vor (RGZ. Bd. 94 S. 101). Da der Zwischenpediteur, wie es auch im vorliegenden Fall geschehen ist, seinen Auftrag vom Hauptpediteur erhält, so wird zwischen ihnen beiden ein unmittelbares Vertragsverhältnis begründet, das wiederum ein Expeditionsvertrag ist, also den gesetzlichen Vorschriften für das Expeditionsgeschäft untersteht (Staub-Koenige HGB. Anm. 4 zu § 408). Seiner rechtlichen Art nach ist der Expeditionsvertrag ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675 BGB.). Auf ihn findet also der § 670 BGB. Anwendung, wonach der Auftraggeber zum Ersatz von Aufwendungen verpflichtet ist, soweit der Beauftragte sie zum Zwecke der Ausführung des Auftrags gemacht hat und den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Zu diesen Aufwendungen gehören zweifellos die Auslagen der Klägerin an Zoll und Fracht sowie die anlässlich dieser Auslagen entstandenen, in der Rechnung vom 18. August 1921 aufgeführten Nebenkosten. Unstreitig ist es, daß die Versenderin der Güter, die Papierfabrik R., die Ware ihrem Brüsseler Abnehmer zoll- und frachtfrei zu liefern hatte und daher die Verzollung und Frachtdeckung zum Vorteile der Versenderin geschah. Wenn die Beklagte ursprünglich der Klägerin die Weisung erteilt hatte, das Gut unter Nachnahme von Zoll und Fracht weiterzusenden, so war dieser Auftrag irrtümlich. In ihrem Telegramm vom 3. August bestätigte die Versenderin der Klägerin, daß die Ware frachtfrei und verzollt nach Brüssel zu senden sei, und auch die Beklagte erkannte in ihrem Schreiben an die Klägerin vom 4. August an, daß die Sendung „franko Fracht und Zoll reisen solle“. Daraus geht klar hervor, daß die Aufwendungen, die von der Klägerin zur Entrichtung des Zolls und zur Befreiung der Empfängerin von den Frachtkosten gemacht wurden, solche waren, die zur Ausführung des ihr erteilten Expeditionsauftrags nicht nur förderlich, sondern sogar notwendig waren; also von ihr — im Sinne des § 670 BGB. — den Umständen nach für erforderlich zur Ausführung des Auftrags gehalten werden durften. Für diese Aufwendungen haftet die Beklagte kraft Gesetzes der Klägerin, und es kommt deshalb nicht darauf an, ob

die Beklagte nicht auch noch vertragsmäßig die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen gegenüber der Klägerin übernommen hat, indem sie ihr durch das Schreiben vom 4. August die Weisung erteilte, alle aus der Verzollung und Frachtzahlung entstehenden Berechnungen nur mit ihr und nicht mit der Papierfabrik R. vorzunehmen. Ebenso wird die Pflicht der Beklagten zum Ersatz der Aufwendungen der Klägerin auch nicht dadurch berührt, daß die Papierfabrik R. im Telegramm vom 3. August der Klägerin die Verzollung und Frachtbegleichung vorgeschrieben und sich dadurch möglicherweise für den Ersatz der Auslagen gegenüber der Klägerin unmittelbar haftpflichtig gemacht hat.

Hinsichtlich der Währung, in der die Erstattung der Aufwendungen zu erfolgen hat, ist zu erwägen, daß die Auslagen von der Klägerin, wie es den besonderen Umständen des Falls entsprach und zwischen den Parteien auch nicht streitig ist, in belgischen Franken gemacht worden sind. Auch die Beklagte hätte, wenn sie selbst die Expedition innerhalb des der Klägerin zugewiesenen Beförderungsbereichs ausgeführt hätte, zur Entrichtung des Zolls und Erstattung der von der Empfängerin beglichener Fracht belgische Franken aufwenden müssen. Deshalb erscheint es unbedenklich, daß die Klägerin den Ersatz ihrer Aufwendungen von der Beklagten in belgischen Franken verlangen kann, daß ihre Ersatzforderung also von vornherein in belgischen Franken entstanden ist (Art. d. RG. vom 17. März 1924 I 383/23, Recht 1924 Nr. 816). Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Klägerin sich mit dem zur Beschaffung der Franken benötigten Markbetrage nach dem Kurse der Aufwendungszeit zufrieden geben müsse, findet im Gesetz keine Stütze und wird den berechtigten Belangen der Klägerin in keiner Weise gerecht. Die Beklagte hat denn auch selbst anfänglich gegen die Frankenforderung keine Einwendungen erhoben, sondern der Klägerin durch Schreiben vom 8. Oktober mitgeteilt, daß ihr im Auftrag der Papierfabrik R. von Belgien aus der geforderte Frankenbetrag zugehen werde. Das Verhalten, das die Beklagte später im Rechtsstreit betätigt hat, verstößt gegen Treu und Glauben. Denn infolge des Sinkens der deutschen Mark ist der Klägerin durch den anerkannten Papiermarkbetrag auch nicht annähernd ein entsprechendes Entgelt für ihre baren Aufwendungen zuteil geworden. . . .

Gemäß § 244 BGB. ist der Beklagten — entsprechend dem Berufungsantrage der Klägerin — nachzulassen, die Zahlung, statt in belgischer Währung, in Reichswährung zu leisten, wobei die Umrechnung nach dem Kurswerte zu erfolgen hat, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist (RGZ. Bd. 101 S. 312).